

BGer 9G 3/2014 vom 26. August 2014

Bundesgericht, 2014-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9G_3_2014

FR: TF 9G 3/2014 du 26 août 2014

IT: TF 9G 3/2014 del 26 agosto 2014

Regeste

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Erwägungen

E. 1

Ist das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig, stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch oder enthält es Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor (Art. 129 Abs. 1 BGG). Die Berichtigung erstreckt sich unter anderem auf offensichtliche Redaktionsfehler (BGE 110 V 222 E. 1 S. 222 f.; Ferrari, in: Commentaire de la LTF, 2. Aufl., Bern 2009, N 6 zu Art. 129 BGG).

E. 2

Im Urteil 9C_492/2013 vom 2. Juli 2014 wurde in E. 7 die Kosten- und Entschädigungspflicht des Beschwerdeführers festgehalten. In Dispositiv-Ziff. 2 und 3 setzte das Bundesgericht die Gerichtskosten auf Fr. 50'000.-- und die Parteientschädigung an die obsiegende Beschwerdegegnerin auf Fr. 2'800.-- fest. Damit stehen Ziff. 2 und 3 des Urteilsdispositivs in einem inneren Widerspruch, weil es ausgeschlossen ist, in einer nicht der erleichterten Kostenpflicht unterliegenden Streitigkeit betreffend Sozialversicherungsleistungen (Art. 65 Abs. 4 lit. a BGG) bei Erhebung einer streitwertbezogenen Gerichtsgebühr (Art. 65 Abs. 2 BGG) die Parteientschädigung nicht ebenfalls nach dem Streitwert zu bemessen. Daher handelt es sich bei Dispositiv-Ziff. 3 um ein offensichtliches Versehen. Dieser offensichtliche Redaktionsfehler wird hiermit berichtigt.

E. 3

Es werden keine Gerichtsgebühren erhoben und der Gesuchstellerin ist für dieses Berichtigungsverfahren eine Entschädigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.